

Gemeinde Hohenwestedt

12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 18.04.2023
Projekt-Nr.: 22027

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Hohenwestedt über die
Andrich & Schulz Grundstücks GbR
Kieler Straße 36, 24594 Hohenwestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	5
2.4	Standortalternativen	5
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	6
3.1	Art der Nutzung	6
3.2	Grünordnung	6
3.2.1	Artenschutz	6
3.2.2	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	7
3.3	Störfallbetriebe	8
3.4	Denkmalschutz	8
3.5	Verkehrerschließung	9
4.	Technische Infrastruktur	9
4.1	Versorgung	9
4.2	Entsorgung	9
5.	Flächenbilanzierung	10
6.	Umweltbericht	10
6.1	Inhalte und Ziele	10
6.1.1	Angaben zum Standort	10
6.1.2	Art des Vorhabens und Darstellungen	10
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	11
6.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	11
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	16
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	19
6.2.3	Schutzgut Wasser	20
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	20
6.2.5	Schutzgut Landschaft	21
6.2.6	Schutzgut Mensch	22
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	23
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	24
6.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	24
6.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	27
6.3.3	Zusammenfassende Prognose	27
6.3.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28

6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	28
6.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	28
6.4.2	Ausgleich	29
6.4.3	Überwachung von Maßnahmen	30
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	30
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	30
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	30
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	31
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	31
6.6.4	Referenzliste	32

Gemeinde Hohenwestedt

12. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„südlich der Bundesstraße B 430, westlich der Bebauung der Landesstraße L 123 und nördlich der Bebauung der Straße Friedrichsruh“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im südlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde zwischen den Mittelzentren Itzehoe und Rendsburg und erstreckt sich entlang der Itzehoer Straße (B 77).

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Er liegt nahe der Kreuzung der Bundesstraße 430 und der Landesstraße 123 und ist insgesamt rund 0,79 ha groß. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 32/41 und 34/2 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Hohenwestedt.

Im Norden ist das Plangebiet von der Bundesstraße 430 begrenzt. Östlich schließen zwei weitere Gewerbebetriebe an. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Mischgebiet. Westlich grenzen ebenfalls weitere Gewerbeflächen an.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Ein privater Investor verfolgt das Ziel, die aktuelle Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) zu einer Gewerbefläche umzuwandeln. Sie wird insgesamt als Gewerbegebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt. Dort soll ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen entstehen.

Zur Umsetzung des Planvorhabens ist die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Parallel wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 aufgestellt. Für die Umsetzung des Ansiedlungsvorhabens einer örtlichen Unternehmensgruppe sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden.

Der Umgebungsbereich wird seitens der Gemeinde großflächig gewerblich entwickelt. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes bestehen zurzeit Bindungen für die gewerbliche Entwicklung. Im Sinne der besseren Ausnutzung der umliegenden Flächen, die im Osten zeitnah von der Gemeinde entwickelt werden, kommt die Aufgabe der Waldnutzung der gewerblichen Gesamtentwicklung zugute.

Es handelt sich zudem um einen einheimischen Betrieb (Unternehmensverbund), der verschiedene Standorte im Ort bündeln möchte, an den jeweils bestehenden Standorten jedoch nicht über hinreichende Flächenreserven verfügt. Der Unternehmensverbund fällt überwiegend nicht unter die für den Bebauungsplan Nr. 54 erforderliche Förderkulisse.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 werden im Parallelverfahren jeweils im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Am 31.12.2021 zählte das Unterzentrum 5.393 Einwohnerinnen und Einwohner.

Gemäß Ziffer 3.1 des LEP 2021 sind zentrale Orte, zu denen Unterzentren zählen, Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

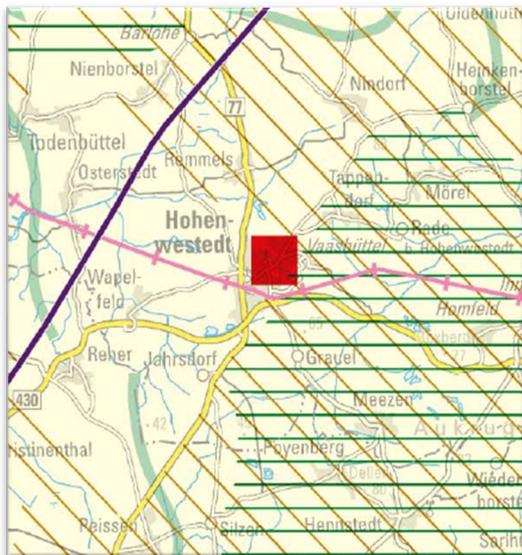


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan (2021)

Durch die Gemeinde verläuft die Bahnstrecke Neumünster – Heide. Hohenwestedt befindet sich außerdem im Schnittpunkt der Bundesstraßen B 77 und B 430.

Östlich an das Gemeindegebiet grenzt der Naturpark Aukrug, der als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung im LEP 2021 ausgewiesen ist. Westlich der Gemeinde verläuft ein Stromleitungsnetz für Höchstspannung.

Zum Themenbereich „Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie“ wird im LEP 2021 u.a. ausgeführt:

„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen“ (Ziffer 3.7 (1) LEP 2021).

„Flächen für Gewerbe und Industrie, die nicht den Bedingungen nach Kapitel 3.7 Absatz 1 Satz 1 entsprechen, sind vorrangig in den Schwerpunkten auszuweisen. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne“ (Ziffer 3.7 (2) LEP 2021).

Als Unterzentrum nimmt Hohenwestedt eine Schwerpunktfunktion für die Ausweisung von Gewerbeflächen ein.

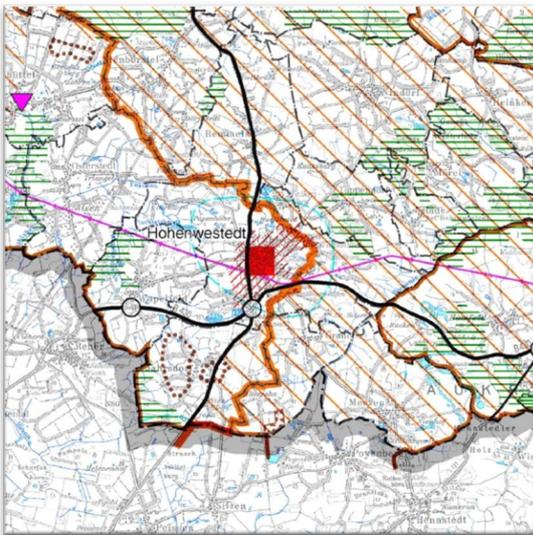


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

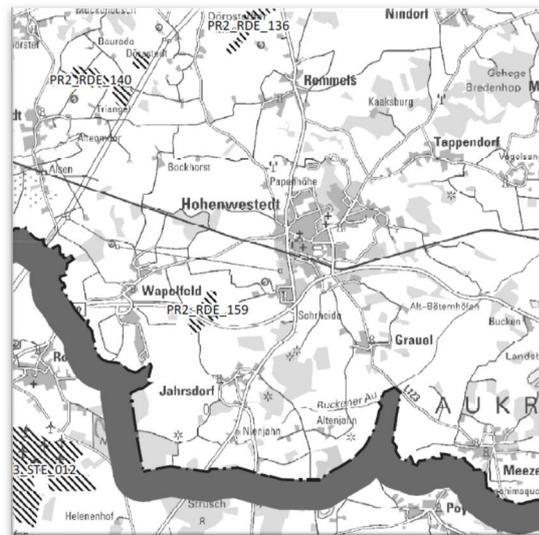


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum II Schleswig-Holstein (Windenergie an Land) (2020)

Laut Regionalplan für den Planungsraum III von 2000 (RP III) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans unmittelbar südlich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Hohenwestedt.

Der angrenzende Naturpark „Aukrug“ ist wie im LEP auch im RP III als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 zeigt das nächste Vorranggebiet für Windenergie ca. 2,2 km westlich vom Planungsgebiet entfernt (PR2_RDE_159).

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

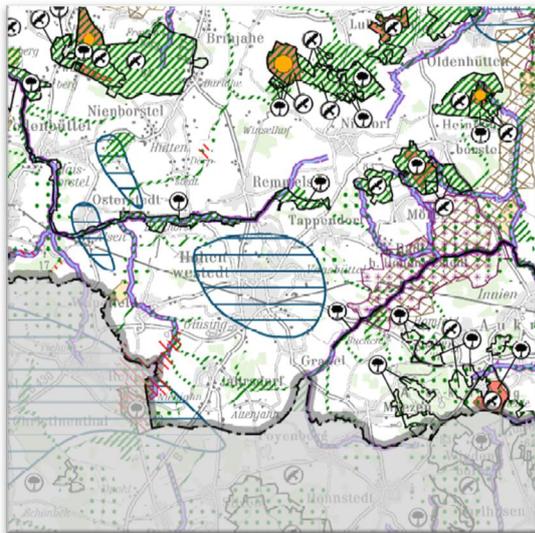


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 1 (2020)

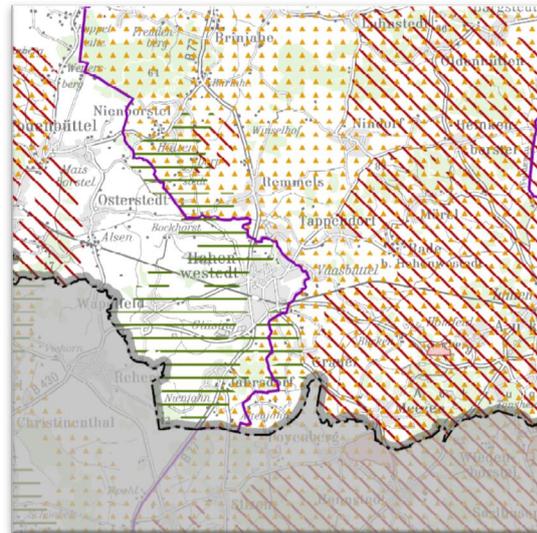


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 2 (2020)

Die gesamte Ortslage Hohenwestedts befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebietes. Der Geltungsbereich befindet sich ebenfalls innerhalb dieses Gebietes.

Laut Hauptkarte 2 ist die Ortslage von Hohenwestedt westlich und südwestlich von Knicklandschaft umgeben, in der sich auch das Plangebiet befindet. Östlich von Hohenwestedt verläuft ein Naturpark (Naturpark Aukrug) gemäß § 27 (1) BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG. Nördlich, südlich und östlich erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

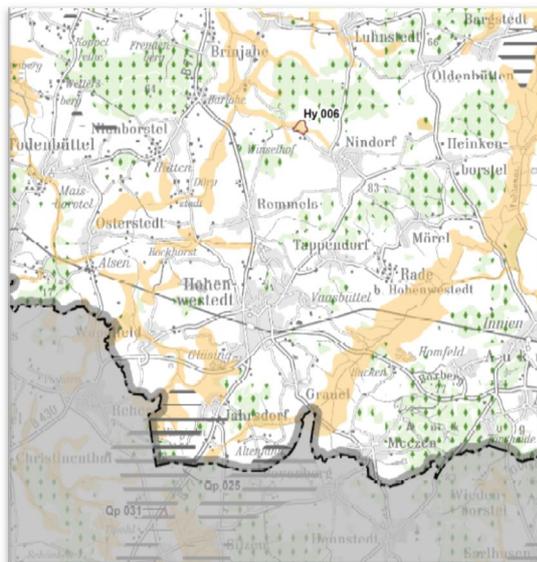


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Hauptkarte 3 (2020)

Hauptkarte 3 zeigt westlich und östlich des Plangebietes das Vorkommen klimasensitiver Böden. Südlich liegt ein Waldgebiet mit einer Größe von mehr als 5 ha.

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im Bestand als Nadelwald dar. Die Fläche wird östlich und westlich von Knicks im mittleren Zustand begrenzt. Der Boden weist tonigen Sand auf. Das Plangebiet liegt 50 bis 60 m über NHN.

Die Darstellungen der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II und des örtlichen Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes vertiefend erläutert.

2.3 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt stammt aus dem Jahr 2002. Für das Plangebiet weist der Flächennutzungsplan eine Fläche für Wald aus. Östlich grenzen weitere Gewerbegebietsflächen an, die im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans teilweise als Sondergebiet ‚großflächiger Einzelhandel‘ mit der Zweckbestimmung -Auto- / Zweiradhandel- überplant wurden. Südlich befinden sich gemischte Bauflächen und östlich weitere Gewerbegebietsflächen.

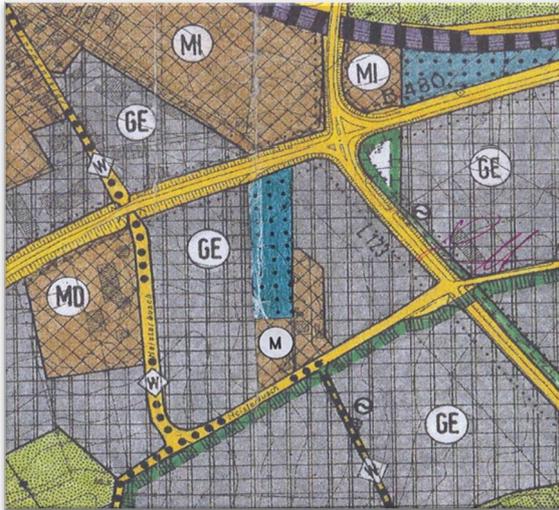


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwestedt (2002)

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet zukünftig ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird daraufhin die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 entwickelt. Dieser setzt ein Gewerbegebiet fest.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 werden im Parallelverfahren jeweils im Normalverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2.4 Standortalternativen

Seitens eines privaten Investors wird die Umwandlung der aktuellen Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) zu einer Gewerbefläche angestrebt. Dort soll ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen entstehen. Die im Ort angesiedelte Unternehmensgruppe möchte an diesem Standort die verschiedenen Unternehmenseinheiten unter einem Dach vereinen und somit einen großen Gesamtstandort schaffen. Der Projektträger ist Eigentümer der Fläche.

An den jeweiligen Ausgangsstandorten bestehen keine hinreichenden Flächenreserven. Der Unternehmensverbund fällt überwiegend nicht unter die für den Bebauungsplan Nr. 54 erforderliche Förderkulisse. Die Gemeinde verfügt darüber hinaus nicht über weitere geeignete Gewerbeflächen.

Der Umgebungsbereich wird seitens der Gemeinde großflächig gewerblich entwickelt. Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes bestehen zurzeit Bindungen für die gewerbliche Entwicklung. Im Sinne der besseren Ausnutzung der umliegenden Flächen, die im Osten zeitnah von der Gemeinde entwickelt werden, kommt die Aufgabe der Waldnutzung der gewerblichen Gesamtentwicklung und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zugute.

Für die Gemeinde ergibt sich hier eine Win-Win-Situation, die zum einen ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Planung begründet und zum anderen nur an diesem Standort denkbar ist. Eine weitergehende Alternativenprüfung erübrigt sich insoweit.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden.

Diesem Planungsziel entsprechend wird der Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung als Gewerbegebiet gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt.

Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen, sind im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zu treffen, welche jeglichen selbstständigen Einzelhandel ausschließen.

3.2 Grünordnung

Nördlich an das Plangebiet grenzt unmittelbar die Bundesstraße B 430 an. Südlich und südöstlich des Plangebietes werden gemischte Bauflächen ausgewiesen. Östlich befinden sich weitere gewerbliche Betriebe. Hier ist ein Sondergebiet für den Einzelhandel mit Reifen- und Zweirädern ausgewiesen sowie eine weitere Gewerbefläche, auf der sich aktuell Betriebe der KFZ-Branche befinden. Westlich liegt eine aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Flächennutzungsplan jedoch bereits als Gewerbefläche ausgewiesen ist.

An westlicher Grenze verläuft ein Knick. Dieser verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze zur Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs.

Die neu in Anspruch genommene Fläche ist aktuell eine Waldfläche. Sie wird als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Im Zuge der Bauleitplanung ist die Waldfläche umzuwandeln.

Die grünordnerischen Maßnahmen werden im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

3.2.1 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten. Nach erster Einschätzung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.2.2 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bauleitplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Als Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen infolge von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung sind die überbaubaren Flächen und die dazugehörigen Zuwegungen und Unterhaltungswege auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Zur Minimierung der Auswirkungen der Flächenversiegelung sind im Plangebiet Rückhaltungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser vorzuhalten.

Für die Knicks, die entlang der westlichen Grenze und teilweise an der östlichen Grenze des Plangebiets anzutreffen sind, gilt ein weitgehendes Erhaltungsgebot. Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt einem besonderen Schutz unterliegen.

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, sind diese auszugleichen. Die Ausgleichermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013).

Mit Umsetzung des Vorhabens sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen wird und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Hierfür sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig 0,63 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen.

Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5

Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 0,3 ha erforderlich.

Die neu in Anspruch genommene Fläche ist aktuell eine Waldfläche. Für die Umwandlung von Wald ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Für die Waldumwandlung wird bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans eine In-Aussicht-Stellung der Umwandlung benötigt. In Absprache mit der Unteren Forstbehörde ist hier ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 zu erbringen. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 1,1 bis 1,2 ha erforderlich.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

3.3 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). In den benachbarten Gewerbeflächen des Bebauungsplans Nr. 54 sind Störfallbetriebe nicht ausgeschlossen, so dass sich entsprechende Betriebe hier ansiedeln könnten.

Aufgrund der kleinteiligen Struktur des Geltungsbereichs und der mit der Planaufstellung verbundenen Planungsziele sind Störfallbetriebe innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

3.4 Denkmalschutz

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planung aktuell nicht festzustellen. Der überplante Bereich befindet sich in keinem archäologischen Interessengebiet (Quelle: Archäologie-Atlas SH).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Auf § 15 DSchG wird weiterführend verwiesen.

3.5 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich an die Straße Friedrichsruh von Süden her erschlossen. Die Straße Friedrichsruh mündet in die Landesstraße L 123, die an die Bundesstraße B 430 anschließt. Damit ist die Anbindung an den örtlichen und überörtlichen Verkehr sichergestellt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt in direkter Anbindung an die bereits vorhandene, private Straßenverkehrsfläche der Straße Friedrichsruh. Von hier aus kann eine Auffahrt zum Plangebiet errichtet werden.

Zur B 430 hin ist an der freien Strecke die Anbauverbotszone entsprechend § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Danach dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn längs der Bundesstraßen nicht errichtet werden.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Die Versorgung mit Trink- und Löschwasser erfolgt durch die Gemeindewerke Hohenwestedt.

Die Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten wird nach §§ 156 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG) sichergestellt.

4.2 Entsorgung

Das Schmutzwasser kann über die bestehende Schmutzwasserleitung der Gemeindewerke Hohenwestedt in der Straße Friedrichsruh abgeführt werden.

Das Regenwasser ist vor Ort in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im Plangebiet zurückzuhalten. Über den Graben an der südlich gelegenen Straße Friedrichsruh wird das Regenwasser nach Westen hin zur Glüsinger Au gedrosselt abgeleitet, so dass eine Überlastung der Gräben und Gewässer vermieden wird. Das Dachflächenwasser der Gebäude soll soweit möglich versickert werden.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Träger der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Entsorgung erfolgt nach der Abfallwirtschaftssatzung. Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH mit der Entsorgung beauftragt.

5. Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 0,79 ha groß. Er wird insgesamt als Gewerbegebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele

6.1.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im südlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde zwischen den Mittelzentren Itzehoe und Rendsburg und erstreckt sich entlang der Itzehoer Straße (B 77).

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich am südlichen Rand des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Er liegt nahe der Kreuzung der Bundesstraße 430 und der Landesstraße 123 und ist insgesamt rund 0,79 ha groß. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 32/41 und 34/2 der Flur 5 der Gemeinde und Gemarkung Hohenwestedt.

Im Norden ist das Plangebiet von der Bundesstraße 430 begrenzt. Östlich schließen weitere Gewerbebetriebe an. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich gemischte Bauflächen. Westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die bereits ebenfalls als Gewerbegebiete ausgewiesen sind.

6.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Zur Umsetzung des Planvorhabens ist die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Parallel wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 aufgestellt. Ziel der Planung ist es, für die Umsetzung des Ansiedlungsvorhabens einer örtlichen Unternehmensgruppe die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbegebiet zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Umwandlung einer Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) erforderlich. Die Fläche wird insgesamt als Gewerbegebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt. Es soll ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen entstehen.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Hohenwestedt umfasst eine Fläche von rund 0,79 ha. Er wird insgesamt als Gewerbegebiet gemäß § 1 (2) Nr. 10 BauNVO dargestellt.

6.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (2) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten,

„Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...].“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 14. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

1. Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA-Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

6.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan (Stand 2021)

Die Gemeinde Hohenwestedt liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Am 31.12.2021 zählte das Unterzentrum 5.393 Einwohnerinnen und Einwohner.

Gemäß Ziffer 3.1 des LEP 2021 sind zentrale Orte, zu denen Unterzentren zählen, Schwerpunkte für überörtliche Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken.

Durch die Gemeinde verläuft die Bahnstrecke Neumünster – Heide. Hohenwestedt befindet sich außerdem im Schnittpunkt der Bundesstraßen B 77 und B 430.

Östlich an das Gemeindegebiet grenzt der Naturpark Aukrug, der als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung im LEP 2021 ausgewiesen ist. Westlich der Gemeinde verläuft ein Stromleitungsnetz für Höchstspannung.

Regionalplan Planungsraum III

Laut Regionalplan für den Planungsraum III von 2000 (RP III) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans unmittelbar südlich des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Hohenwestedt.

Der angrenzende Naturpark „Aukrug“ ist wie im LEP auch im RP III als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Regionalplan Planungsraum II (Windenergie an Land, 2020)

Der Regionalplan für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 zeigt das nächste Vorranggebiet für Windenergie ca. 2,2 km westlich vom Plangebiet entfernt (PR2_RDE_159).

Landschaftsrahmenplan

Die gesamte Ortslage Hohenwestedt befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebietes. Der Geltungsbereich liegt im Süden dieses Gebietes.

Laut Hauptkarte 2 ist die Ortslage von Hohenwestedt westlich und südwestlich von Knicklandschaften umgeben, in der sich auch das Plangebiet befindet. Östlich von Hohenwestedt verläuft ein Naturpark gemäß § 27 (1) BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG. Nördlich, südlich und östlich erstreckt sich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Hauptkarte 3 zeigt westlich des Plangebietes das Vorkommen klimasensitiver Böden. Mittelbar südlich liegt ein Waldgebiet mit einer Größe von mehr als 5 ha.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet im Bestand als Nadelwald dar. Die Fläche wird östlich und westlich von Knicks im mittleren Zustand begrenzt. Der Boden weist tonigen Sand auf. Das Plangebiet liegt 50 bis 60 m über NHN.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 11.11.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschreibt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

6.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwestedt wird zurzeit als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Der Bestand an Biototypen im gesamten Plangebiet der 12. Flächennutzungsplanänderung wird im Folgenden auf Grundlage auf Grundlage von Ortsbegehungen, zuletzt am 11.11.2022, beschrieben.

Bezeichnung und Code der Biototypen orientieren sich an der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“. Im Plangebiet sind folgende Biototypen aufzufinden:

Tabelle 1: Übersicht über die Biototypen im Plangebiet

Biototyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Typischer Knick (HWy)	Entlang der östlichen (partiell) und westlichen (auf gesamter Länge) Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen sind (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere) und zum Teil eine Krautschicht aufweisen.
Einzelgehölze (HE)	Nordwestlich des Plangebiets befinden sich vier Einzelbäume (Eschen) sowie südlich an der Grenze des Plangebiets befindet sich ebenfalls ein größerer Einzelbaum (Esche).
Weihnachtsbaumplantage (ABw)	Fast der ganze Teil des Geltungsbereichs wird aktuell für die Gehölzanzucht von Weihnachtsbäumen genutzt.

Knicks sind Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sie sind naturschutzrechtlich gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

Gesetzlich geschützte Biotope



Abb. 1: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein (2022)

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen etwa 500 m südlich östlich des Plangebiets. Es handelt sich dabei um ein sonstiges Stillgewässer (FSy) an. Etwa 600 m östlich des Plangebiets liegt der Lebensraumtyp Drahtschmielen-Buchenwald (WLa) auf bodensaurem Standort.

Im Plangebiet selbst befinden sich mehrere Knicks. Der gesamte Geltungsbereich ist als Waldfläche gekennzeichnet, dementsprechend ist diese gesetzlich geschützt.

Natura-2000-Gebiete

Rund 2,5 km südöstlich des Plangebietes liegt das nächste FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau, Bünzau“ (DE 2024-391). Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 2,9 km Entfernung das FFH-Gebiet „Haaler Au“ (DE 1823-304).

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebietes inklusive der Knicks und der Waldfläche weisen eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen könnten potentiell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Das Plangebiet selbst ist nicht Teil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktgebiet gekennzeichnet.

Tiere- und Pflanzen

Aufgrund des Bestands an Biotoptypen im Plangebiet ist ein Vorkommen von Gehölzbrütern und Fledermäusen potenziell im Plangebiet möglich.

6.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Das Planungsgebiet weist Biotope mit geringer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz auf.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet selbst befinden sich mehrere Knicks. Die naturschutzfachlich relevanten Biotope bleiben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erhalten.

Die Weihnachtsbaumkultur wurde als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes eingestuft. Der Eingriff in den Waldbestand bedarf der Genehmigung der Unteren Forstbehörde und ist an anderer Stelle durch Neuanlage von Wald auszugleichen. In Absprache mit der Unteren Forstbehörde ist hier ein Ausgleich für die Waldfläche im Verhältnis von 1 : 1,5 zu erbringen. Überschlägig ist ein Ausgleich von ca. 1,1 bis 1,2 ha erforderlich.

Natura-2000-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete, „Mittlere Stör, Bramau, Bünzow“ (DE 2024-391) und „Haaler Au“ (DE 1823-304) liegen gut 2,9 km südöstlich und nördlich des Plangebietes. Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet ist bei Durchführung der Planung nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung dieses FFH-Gebiets zu rechnen.

Biologische Diversität

Insgesamt wird die biologische Diversität mit einer Bebauung der verbliebenen Freiflächen abnehmen. Gleichwohl ergeben sich im Bebauungszusammenhang auch neue Habitate, die neu besiedelt werden können. Die Flächen von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, namentlich der randlichen Knicks können weitgehend erhalten werden. Das Niederschlagswasser ist überwiegend vor Ort zurückzuhalten. Insofern ergibt sich in Teilen auch eine Erhöhung der biologischen Diversität.

Biotopverbund

Das Plangebiet selbst ist nicht Teil eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet. Aus diesem Grund ist keine Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen zu erwarten.

Tiere- und Pflanzen

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit europäisch besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 ist im Hinblick auf europäisch geschützte Arten ein artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu erstellen. Nach erster Einschätzung ist jedoch bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Schleswig-Holsteinischen Geest. Angaben zum Boden im Plangebiet werden dem Landschaftsplan Hohenwestedt und dem Umweltportal SH entnommen. Als Hauptbodenart liegt im Plangebiet gemäß Landschaftsplan toniger Sand vor. Der Boden des Plangebietes ist nach dem Umweltatlas (Bodenkarte) als Pseudogley zu Braunerden ausgeschrieben.

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

6.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt, wenn sich die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Bei Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden und im Schutzgut Fläche zu erwarten, da Flächen neu versiegelt werden, die sich derzeit noch nicht in Nutzung befinden.

Der Geltungsbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung ist ca. 0,79 ha groß. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist für das Gebiet des Flächennutzungsplans davon auszugehen, dass überschlägig etwa 0,63 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen. Hierfür sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Für die Umwandlung von Wald ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.

6.2.3 Schutzgut Wasser

6.2.3.1 Bestand

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine oberflächlichen Gewässerstrukturen, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Anfallendes Niederschlagswasser versickert aktuell flächig auf den unbefestigten Flächen vor Ort.

Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes in einer Tiefe von unter 4 m unter Geländeoberkante zu erwarten.

Das Plangebiets befindet sich innerhalb eines großflächig ausgewiesenen Trinkwassergewinnungsgebietes.

6.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens auf den betreffenden Flächen verringert wird.

Das Regenwasser ist vor Ort in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken zurückzuhalten oder, soweit möglich, zu versickern. Über den Graben an der südlich gelegenen Straße Friedrichsruh wird das Regenwasser nach Westen hin zur Glüsinger Au abgeleitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Wasser sind unter Berücksichtigung der vorgesehen Minimierungsmaßnahmen daher nicht zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

6.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung der Solarenergie zur Energieerzeugung, etwa durch Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen der zu errichtenden Gebäude, ist im Bebauungsplan zu ermöglichen.

6.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Flächenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird.

Mit der Umsetzung der Planung sind Flächenversiegelungen verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

6.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum der Schleswig-Holsteinischen Geest, der überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet ist als Weihnachtsbaumkultur mit Knickstruktur in die angrenzenden gewerblichen Nutzungsformen und das allgemeine Landschaftsbild eingegliedert. Der Landschaftswert des Plangebietes ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

6.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Umsetzung der in den auf Bebauungsplanebene zu konkretisierenden Planung ist die Errichtung eines Gewerbegebietes geplant.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist auf Bebauungsplanebene durch die Beschränkung der maximalen Firsthöhe sowie durch den Erhalt der vorhandenen Knicks zu minimieren.

Mit der Umsetzung der Planung ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

6.2.6 Schutzgut Mensch

6.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Es weist jedoch als Weihnachtsbaumkultur eine geringe Erholungsfunktion auf. Es ist nicht in eine Erholungsinfrastruktur eingebunden.

Emissionen / Immissionen

Immissionen durch Kfz-Verkehr auf den angrenzenden Bundesstraßen B 430 wirken auf das Plangebiet ein.

Im Bestand wirken die umgebenden Betriebe auf das Plangebiet ein. Die Immissionen liegen nicht im erheblichen Bereich. Vom Plangebiet gehen keine nennenswerten Emissionen aus.

Landwirtschaftliche Flächen grenzen im Westen an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Geruchsimmissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Abwasser/ Abfall

Das Schmutzwasser kann über die bestehende Schmutzwasserleitung der Gemeindewerke Hohenwestedt in der Straße Friedrichsruh abgeführt werden.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Träger der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Entsorgung erfolgt nach der Abfallwirtschaftssatzung. Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH mit der Entsorgung beauftragt.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

6.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die Erholungseignung in der großräumigen Umgebung des Plangebietes wird durch die Umsetzung der Planung nicht eingeschränkt. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Erholungsfunktion auf.

Emissionen / Immissionen

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden mögliche Beeinträchtigungen durch Verkehrslärmimmissionen und Gewerbeimmissionen und Emissionen in einem Schallgutachten untersucht. Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden ggf. im Bebauungsplan über entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Mögliche erhebliche Auswirkungen durch Schallimmissionen können daher ggf. durch zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ausreichend vermindert werden.

Bezüglich Emissionen sind darüber hinaus keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt auch bezüglich Immissionen.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Bezüglich Störfallbetrieben, Unfallvorsorge und zum Gesundheitsschutz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher sind Auswirkungen auf archäologische Denkmäler derzeit nicht erkennbar.

Sonstige Sachgüter

Sonstige erhebliche Sachgüter, die potentiell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

6.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erkennbare Baudenkmale sind nicht betroffen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind die Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes wird weitergehend verwiesen.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z. B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 wird die Errichtung eines Gewerbegebiets ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Tiere, Pflanzen hinsichtlich der Gehölzstrukturen sowie Boden und Fläche (vgl. Kap. 9.2).

Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb

ausgehen. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibration und Erschütterungen, Staub sowie Lärm- und Lichtemissionen in der Bauphase
2. Verlust von Boden, Fläche sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
3. Knickeingriff als Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop/ Landschaftsbestandteil
4. Verlust von Gehölzstrukturen (Weihnachtsbaumkultur)

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden und Fläche werden die Auswirkungen erheblich ausfallen (vgl. Kap. 9.2). Daher wird ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Lärm, Licht und Staub	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Wald	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Fläche
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden Wasser

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Lärm- und Lichtemissionen	Tiere, Mensch und Gesundheit
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen gewöhnlichen Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen Licht, Wärme und Strahlung sind während der Errichtung des Gewerbegebiets und der Anlegung der Stellplätze zu erwarten.

Durch den Betrieb sind keine erheblichen zusätzlichen Emissionen verbunden, die über den aktuellen Status quo hinaus gehen. Es handelt sich dabei um Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge. Dementsprechend geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und von Gewerbebetrieben handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist Träger der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Entsorgung erfolgt nach der Abfallwirtschaftssatzung. Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH mit der Entsorgung beauftragt.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o. a. Schutzgüter verursachen können.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 sowie der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans sieht für den Nachtzeitraum eine Geräuschkontingentierung vor. Im Plangebiet ist Nachtbetrieb nach aktuellem Planungsstand nicht vorgesehen. Tags ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarbebauung zu erwarten. Von kumulativen Wirkungen dieser beiden Vorhaben ist nicht auszugehen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Sobald eine weitere Entwicklung von Gewerbebebietsflächen im räumlichen Zusammenhang planerisch verfolgt wird, werden diese hinsichtlich möglicher Kumulierungswirkungen geprüft.

Planungen anderer Planungsträger in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und ist auch nicht anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Kapitel 6.2 im Folgenden genannten Schutzgüter werden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weitergehenden multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.3 Zusammenfassende Prognose

Mit der Planung sind die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Andererseits können im Zuge der Realisierung der Planung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen für Boden, Natur und Landschaft in Einzelaspekten günstige Entwicklungen erreicht werden.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass sich das Plangebiet weiterhin in das Orts- und Landschaftsbild einfügt und die mit der Bebauung verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.“

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tabelle 2: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotope, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung	+
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	+++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Bebauung von Freifläche, Erhaltung randlicher Knicks	++ 0

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Auswirkungen auf Erholungseignung	o
Mensch: Immissionen	Schallimmissionen	+
Kultur-, Sachgüter	Keine Ausw. auf Bodendenkmale	o
	Landwirtschaftliche Nutzung wird durch bauliche Nutzung abgelöst	+
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

6.3.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand in ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur, wie sie unter Ziffer 6.2 schutzgutbezogen als Basisszenario (Bestandssituation) beschrieben sind, voraussichtlich bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine negativen und keine wesentlichen positiven Auswirkungen zu erwarten.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

- Die Grundflächen der baulichen Anlagen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren, um dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung zu tragen.

- Im Weiteren Verfahren sind Begrenzungen der Gebäudehöhen vorzunehmen, um das Plangebiet weiterhin in das Ortsbild einzubinden.
- Das Regenwasser soll über ein neu anzulegendes Regenrückhaltebecken im Plangebiet zurückerhalten werden.
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) sind möglichst zu vermeiden.
- Im weiteren Planverfahren ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Schutzgütern Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden.

Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden können, sind diese auszugleichen. Die Ausgleichermittlung erfolgt auf Basis des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: IV 531-5310.23 vom 09.12.2013).

Für das Plangebiet ist überschlägig davon auszugehen, dass etwa 0,63 ha Fläche neu versiegelt werden dürfen. Gemäß Anlage ‚Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung‘ zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 : 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 0,31 ha erforderlich.

Die neu in Anspruch genommene Fläche ist aktuell eine Waldfläche. In Absprache mit der Unteren Forstbehörde ist hier ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 1,5 zu erbringen. Entsprechend ist ein Ausgleich von ca. 1,1 bis 1,2 ha erforderlich.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein externer Ausgleich erforderlich. Dieser wird im Rahmen eines Ökokontos erbracht.

6.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet, die einer Überwachung zu unterziehen wären. Daher erfolgt die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung auf die Umwelt auf Ebene des 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Seitens eines privaten Investors wird die Umwandlung der aktuellen Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) zu einer Gewerbefläche angestrebt. Dort soll ein Bürogebäude sowie eine Halle mit Stell- und Lagerplätzen entstehen. Die im Ort angesiedelte Unternehmensgruppe möchte an diesem Standort die verschiedenen Unternehmenseinheiten unter einem Dach vereinen und somit einen großen Gesamtstandort schaffen.

An den jeweiligen Ausgangsstandorten bestehen keine hinreichenden Flächenreserven. Der Unternehmensverbund fällt überwiegend nicht unter die für den Bebauungsplan Nr. 54 erforderliche Förderkulisse. Die Gemeinde verfügt darüber hinaus nicht über weitere geeignete Gewerbeflächen.

Der Umgebungsbereich wird seitens der Gemeinde großflächig gewerblich entwickelt. Die betroffene Waldfläche hat als Weihnachtsbaumkultur eine begrenzte ökologische Wertigkeit. Sie liegt isoliert in dem ansonsten überwiegend gewerblich genutzten Bereich und weist nur eine begrenzte Flächenausdehnung auf.

Aufgrund des einzuhaltenden Waldabstandes bestehen zurzeit Bindungen für die gewerbliche Entwicklung. Im Sinne der besseren Ausnutzung der umliegenden Flächen, die im Osten zeitnah von der Gemeinde entwickelt werden, kommt die Aufgabe der Waldnutzung der gewerblichen Gesamtentwicklung zugute.

Für die Gemeinde ergibt sich hier eine Win-Win-Situation, die nur an diesem Standort in dem vorliegenden Kontext denkbar ist. Eine weitergehende Alternativenprüfung erübrigt sich insoweit.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt westlich angrenzend an die Ortslage der Gemeinde Hohenwestedt.

Es handelt sich dabei um eine in Knickstrukturen eingebettete Waldfläche (Weihnachtsbaumkultur) südlich der Bundesstraße (430) und nördlich der Straße Friedrichsruh.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die parallel aufgestellten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird die Errichtung eines Gewerbegebiets ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freifläche durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Für die Umwandlung von Wald ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. In Absprache mit der Unteren Forstbehörde ist hier ein Ausgleich im

Verhältnis von 1 : 1,5 zu erbringen. Diese werden auf externen Flächen über Ökokonten erbracht.

Das Regenwasser ist vor Ort in einem neu anzulegenden Regenrückhaltebecken im Plangebiet zurückzuhalten. Über den Graben an der südlich gelegenen Straße Friedrichsruh wird das Regenwasser nach Westen hin zur Glüsinger Au abgeleitet.

Der Schutz von Knicks gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein ist im Plangebiet zu beachten.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der im Umweltbericht aufgezeigten Vermeidung, Verhinderungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses):

- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- BAUGB Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33 - 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- DSCHG Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
- MELUR, IM - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
- LBV-SH/AFPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LLUR - Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
- LLUR - Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
- LLUR - Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2022, Flintbek
- LLUR — Artkatasterauszug Hohenwestedt vom 02.11.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

- MELUND - LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM II – Kreisfreie Rendsburg-Eckernförde, Plön, Städte Kiel und Neumünster (2020)
- UAG - Landschaftsplan der Gemeinde Hohenwestedt, 1999, Kiel
- ÖKOKONTO-VO Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017

Gemeinde Hohenwestedt, ____ . ____ .2023 _____
(Bürgermeister)